

ANFRAGE von Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

betreffend Bindung des Regierungsrats an Recht und Gesetz

Im Zusammenhang mit dem sich abzeichnenden 220 Mio. Franken-Defizit in der Staatsrechnung für das laufende Jahr und der Reaktion des Regierungsrats darauf ersuche ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Entspricht die von der Finanzdirektorin in der NZZ vom 20./21. Juni 2009 geäußerte Haltung derjenigen des Gesamregierungsrats?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Art. 2 Abs. 1 unserer Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, wonach «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns» das Recht ist?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Art. 60 Abs. 2 unserer Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, wonach er die Verfassung zu wahren sowie Gesetze, Verordnungen und die Beschlüsse des Kantonsrates umzusetzen hat?
4. Gestützt auf welche gesetzliche Bestimmung verweigert der Regierungsrat die Erfüllung von § 4 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006, wonach er dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von gesetzlichen Verpflichtungen zu beantragen hat, wenn der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist?
5. In welchem Gesetz und in welchem Paragraphen steht, dass sich der Regierungsrat «prozyklisch» zu verhalten hat?
6. Wann hat sich der Regierungsrat letztmals «prozyklisch» verhalten und dem Kantonsrat während einer Hochkonjunktur eine Aufwandsenkung beantragt?
7. Verfügt der Regierungsrat im Sinne prozyklischen Verhaltens über einen Plan, den Aufwand der Staatsrechnung nach der Überwindung der gegenwärtigen Rezession substantiell zu senken?
8. Was versteht der Regierungsrat unter «Budgethoheit»?